ESCHK gt-3b-2010 vom 19. Oktober 2010

Eschk, 2010-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt-3b-2010

FR: ESCHK gt-3b-2010 du 19 octobre 2010

IT: ESCHK gt-3b-2010 del 19 ottobre 2010

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 19. Oktober 2010 betreffend den Gemeinsamen Tarif 3b (GT 3b) Bahnen, Flugzeuge, Reisecars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe

2/7 ESchK CAF Beschluss vom 19. Oktober 2010 betreffend den GT 3b CFDC _____

3/7 ESchK CAF Beschluss vom 19. Oktober 2010 betreffend den GT 3b CFDC _____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten und seit- her mehrmals (letztmals am 19. Oktober 2009) verlängerten Gemeinsamen Tarifs 3b (Bahnen, Flugzeuge, Reisecars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäf- te, Schiffe) läuft am 31. Dezember 2010 ab. Mit Eingabe vom 31. März 2010 haben die an diesem Tarif beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUISA,

Suissimage und Swissperform unter Federführung der SUI- SA der Schiedskommission den Antrag auf erneute Verlängerung des GT 3b um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2011 gestellt.

2. Die Verwertungsgesellschaften geben die Einnahmen aus dem GT 3b in den einzelnen Nutzungsbereichen im vergangenen Jahr (in ganzen Frankenbeträgen) wie folgt an:

Bahnen Schiffe Flugzeuge Reisecars Schausteller Reklamewagen 2009 1'242 5'625 134'095 126'506 50'885 2'592

3. Zu den Verhandlungen wird von den Verwertungsgesellschaften ausgeführt, dass den massgebenden Nutzerverbänden (vgl. vorne S. 2) vorgeschlagen worden sei, den bestehenden GT 3b erneut um ein Jahr (d.h. bis Ende Dezember 2011) zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde wiederum damit begründet, dass das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens betreffend einen neuen GT 3a abgewartet werden soll. Den Nutzerverbänden wurde ausserdem angeboten, bei Bedarf eine Verhandlungssitzung durchzuführen. Die folgenden Nutzerorganisationen stimmten dem Verlängerungsvorschlag ausdrücklich zu (vgl. Gesuchsbeilage 5): ■ ASTAG, Car Tourisme Suisse ■ Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (Der DUN stimmte auch im Namen der Schweizerischen Bundesbahnen zu) ■ Schausteller-Verband Schweiz ■ Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA) ■ Swiss International Air Lines Ltd. ■ Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmungen (VSSU)

Die übrigen Verbände haben sich gemäss Angaben der Verwertungsgesellschaften nicht geäussert. Die Durchführung einer Verhandlungssitzung sei von keinem Verband gewünscht worden.

4. Bezüglich der Angemessenheit des GT 3b verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass alle Nutzerverbände, welche auf den Verlängerungsvorschlag antworte- ten, diesem auch zugestimmt haben. Ausserdem seien die von der Schiedskommis- sion mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten Tarifansätze seit 2001 unver- ändert geblieben. Die Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass die Einigung unter den Tarifpartnern ein wichtiges Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs ist.

5. Mit Präsidialverfügung vom 8. April 2010 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des GT 3b eingesetzt und gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaf- ten gemäss Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 10. Mai 2010 zur beantragten Tarifverlängerung Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall

Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2010 bestätigte der DUN auch im Namen seines Mitgliedes Schweizerische Bundesbahnen die Zustimmung zur Verlängerung des GT 3b bis zum 31. Dezember 2011. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

6. In der Folge wurde die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellung- nahme unterbreitet.

Mit Antwort vom 28. Mai 2010 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen GT 3b bis Ende 2011 einigen konnten.

7. Da die unmittelbar vom GT 3b betroffenen Kreise der vorgelegten Tarifverlängerung somit entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer (gestützt auf die Verfügung vom 31. Mai 2010 bzw. in der neuen Zusammensetzung vom 20. September 2010) kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am Gemeinsamen Tarif 3b (Bahnen, Flugzeuge, Reisecars, Reklame- Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) beteiligten fünf Verwertungsge- sellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform haben ihren An- trag auf Verlängerung des bestehenden GT 3b am 31. März 2010 und damit innerhalb der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG mit den vom Tarif betroffenen Nutzerverbänden abgesprochen worden ist.

2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifver- fahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wo- nach in diesem Fall

keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Zustimmung der Tarifpartner zur vorgeschlagenen Tarifverlängerung sowie des Verzichts des Preis- überwachers auf die Abgabe einer formellen Empfehlung gibt der Antrag der Verwer- tungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs handelt, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigte und dessen Anwendung seither offenbar zu keinerlei nennenswerten Schwierigkeiten ge- führt hat. Der bisherige GT 3b wird somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesell- schaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten Ge- meinsamen Tarifs 3b (Bahnen, Flugzeuge, Reisecars, Reklame-Lautsprecher-Wa- gen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.